

---

*Alfonso C. Hophan* \*

## Die Verfassungsrevolution an der Glarner Landsgemeinde von 1836

Ein Beitrag zur Schweizer Verfassungsgeschichte zwischen  
Regeneration und Kulturkampf

### 1. Einleitung

«Unsere heutigen Staatsideen», schreibt Eduard His zu Beginn des zweiten Bandes seiner «Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts», «beruhen in ununterbrochener Folge auf einer Weiterentwicklung der Ideen von 1830.»<sup>1</sup> Mit Fug und Recht hat die Verfassungsgeschichte dieser Sattelzeit darum immer eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>2</sup> Ebenso füglich wie richtig ist es auch, dass die Verfassungskämpfe der

---

\* M.A. HSG, Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Lukas Gschwend für Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Strafrecht. Der vorliegende Beitrag ist eine Zusammenfassung seiner beim Dike-Verlag im Erscheinen begriffenen Masterarbeit, welche er anlässlich der Tagung des «Arbeitskreises Verfassungsgeschichte» am 4. Februar 2020 an der Universität Basel präsentiert hat.

1 Eduard His, *Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts*, Zweiter Band: Die Zeit der Restauration und der Regeneration, 1814 bis 1848, Basel 1929, S. 1.

2 Zur Metapher des topographischen Sattels als Übergang von einem Tal in ein anderes, i.S. einer in allen europäischen Staaten durchlaufenen Übergangszeit, als wäre «die Menschheit damals auf das Pferd der Modernisierung gesessen und zum immer schnelleren Ritt in die Moderne aufgebrochen» vgl. Daniel Speich Chassé, Glarus in der Sattelzeit – Zum Wandel des Staatsverständnisses um 1800, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus* (Bd. 93), Glarus 2013, S. 125. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:2013:93#130>.

damaligen Zeit nicht über einen Leisten geschlagen wurden, sondern den in den verschiedenen Kantonen jeweils anders gelagerten Voraussetzungen, Entwicklungen und Wirkungen nachgegangen und Rechnung getragen wurde.<sup>3</sup> Als Glarner muss einem aber dabei unweigerlich ins Auge springen, dass keine der grossen Darstellungen dieser an grossen Darstellungen nicht eben armen Epoche sich der Verfassungswirren im Kanton Glarus von 1836 annimmt. Zwischen den jeweils ausführlichen Darstellungen der zeitgleichen Verfassungswirren in den Kantonen Schwyz, Neuchâtel und Basel und dem 1839 stattfindenden «Züriputsch», geht der Kanton Glarus zumeist unter.<sup>4</sup> Dies rechtfertigt sich scheinbar dadurch, dass es sich damals lediglich um ein verzögertes Nachholen des anderswo bereits anschaulich Vollzogenen handelt – wie ja auch die Bäume in den Bergen erst zu knospen beginnen, wenn der Frühling im Flachland längst da ist. So in etwa der Ton des kurzen Absatzes bei Eduard His (systematisch schon unter der Kapitelüberschrift «Konservative Rückschläge 1838–1841»), worin er schreibt, dass «die Landsgemeinde vom 29. Mai 1836 eine Revision anordnete und die Landsgemeinde vom 2. Oktober 1836 einen liberalen Verfassungsentwurf annahm».<sup>5</sup> Seinerseits erwähnt Alfred Kölz, auch im Sinne eines Nachtrags, dass «[s]echs Jahre später, 1836, [...] die Landsgemeinde unter Widerstreben der katholischen Minderheit eine neue, vollständig revidierte Verfassung» annahm.<sup>6</sup> In ähnlichem Ton das neue Werk von Marco Jagmetti: «Erst später folgten 1836 Glarus und 1841 Genf.»<sup>7</sup>

---

3 His, Bd. II (Anm. 1), S. 74.

4 Vgl. His, Bd. II (Anm. 1) S. 86–97. Marco Jagmetti, *Als die moderne Schweiz entstand – Zur Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert*, Lenzburg 2019, S. 320–324. Thomas Maissen, *Geschichte der Schweiz* (6. A.), Baden 2019, S. 189–193.

5 His, Bd. II (Anm. 1), S. 106.

6 Alfred Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. I: *Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*, Bern 1992, S. 226.

7 Jagmetti (Anm. 4), S. 312. Allerdings verweist Jagmetti, S. 324, korrekt auf «[ä]hnliche Spannungen und Auseinandersetzungen» im Kanton Glarus mit «brachialem Vorgehen zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Liberalen und Konservativen».

An diesen Aussagen ist nichts Falsches, doch werden sie den damaligen Ereignissen im Kanton Glarus nicht gerecht. Aus diesem Grund möchte die folgende Darstellung die Glarner Verfassungskrise von 1836 in gedrängter Form wiedergeben. Dazu werden zunächst als Grundlagen (2.1.) die Glarner Landsgemeinde, (2.2.) die Landesverträge sowie (2.3.) die Regeneration dargestellt. Sodann werden (3.) die Ereignisse der Verfassungskrise geschildert, um (4.) zu einer Würdigung zu kommen. Es soll gezeigt werden, worin dieser Fall den bekannten Mustern entspricht, worin er aber eben auch von ihnen abweicht und damit nicht nachträgt, sondern vielmehr einen bestimmten Weg vorzeichnet.

## 2. Grundlagen

### 2.1. Die Glarner Landsgemeinde

Die ältesten Landsatzungen, welche durch die erste überlieferte Landsgemeinde von 1387 aufgestellt worden waren, hielten den Ursatz der glarnerischen Demokratie fest:

«Was ouch die lantlüt gemeinlich überein koment, wz do dz mer under inen wirt, dz sol war und stät beliben, und *sol der miner teil dem merenteil volgen* und in dien sachen nicht sumen.»<sup>8</sup>

Es solle die Minderheit sich der Mehrheit fügen. Beinahe derselbe Wortlaut wurde dem Landsbuch von 1488 vorangestellt und in alle späteren Landsbücher übernommen.<sup>9</sup> Dieser Grundsatz kann, bei oberfläch-

---

<sup>8</sup> Zit. in J[ohann] J[akob] Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Zweiter Theil: Die neuere Zeit (1531–1798) (Bd. I), St. Gallen 1858, S. 569–570 (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>9</sup> Fritz Stucki (Hrsg.), Die Rechtsquellen des Kantons Glarus (Bd. II) – Einzelbeschlüs-

licher Betrachtung, leicht zu einer Verwechslung mit unseren modernen Begriffen führen, wie denn – mit den Worten Hans Conrad Peyer – der «Schweizer der Gegenwart seine mittelalterlichen Vorväter als gute Demokraten» zu betrachten beliebt.<sup>10</sup> Gerade die Sattelzeit um 1830 zeigt aber, wie verschiedene Begriffe von Staat, Verfassung, aber eben auch von Freiheit und Demokratie miteinander kollidierten, und wie dieselben Begriffe einander völlig entgegenstehende Konzepte erfassen mochten. Wer sich darum auf die Landsgemeinden vor 1798 bezieht, der spricht von einer vormodernen Demokratie, die sich nicht nur aus ursprünglich gerichtlichen Versammlungen, sondern eben auch aus der spätmittelalterlichen Lehre der Körperschaft entwickelt hatte.<sup>11</sup> Nach diesem Verständnis galt die Landsgemeinde als eine Verkörperung des Landes selbst.<sup>12</sup> Die Mehrheit an der Landsgemeinde sprach mit der Stimme des Landes; so ist denn auch mit der Landsatzung, wonach der «der miner teil dem merenteil volgen» soll weniger das Majoritäts-, als vielmehr das Einstimmigkeitsprinzip gemeint.<sup>13</sup> Die Minderheit hatte die rechtliche Pflicht, sich der Mehrheit anzuschließen, damit daraus ein einhelliger Beschluss erwachse.<sup>14</sup> Aber nicht nur die Minderheit war in diesem Sinne rechtlos, sondern auch der Einzelne, welche der Körper-

---

se bis 1679, in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Aarau 1984, S. 550, siehe auch S. 541–49. Digital abrufbar unter [https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/GL\\_1.2/GL\\_1.2.pdf](https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/GL_1.2/GL_1.2.pdf). Vgl. auch Silvano Möckli, Die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien, Bern 1987, S. 27, Fn. 6.

10 Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978 (unveränderter Nachdruck: 1980), S. 54.

11 Vgl. für die Glarner Landsgemeinde statt vieler Rolf Kamm, Glarus zwischen Habsburg und Zürich – Die Entstehung des Landes im Spätmittelalter, Baden 2010. Vgl. auch Hans Stadler, Landsgemeinde, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 13.11.2008. Digital abrufbar unter <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010239/2008-11-13/>.

12 Kölz (Anm. 6), S. 11; vgl. auch Peyer (Anm. 10), S. 55.

13 Zum oft beobachteten Einstimmigkeitsprinzip vgl. Kölz (Anm. 6), S. 11 sowie Ferdinand Elsener, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars sanior), insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Kanonistische Abteilung (Bd. 73), Weimar 1956, S. 81–83.

14 Mit Verweis auf die Glarner Landessatzung von 1387 bereits bei Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht (Bd. II) – Geschichte des deutschen Körperrechtsbegriffs, Berlin 1873, S. 482, Fn. 19.

schaft mit Haut und Haaren gehörte. Weil Freiheit nach altem Verständnis Selbstbestimmung bedeutete und nicht naturrechtlich jedem Einzelnen, sondern als Privileg einzig der Körperschaft zukam, ist es kein Widerspruch, dass die vormoderne Landsgemeinde nicht nur keine individuellen Freiheitsrechte kannte, sondern umfassend in die Rechte der Landleute und Hintersässen eingriff sowie über Untertanengebiete verfügte.<sup>15</sup> Man nannte sie «der grosse [sic] Gewalt» und tatsächlich zeichneten sich im Lande Glarus seit dem 14. Jahrhundert Grundzüge einer ungeschriebenen Verfassung mit einer in ihren Kompetenzen unbeschränkten Landsgemeinde ab. Sie griff in alle Bereiche des Gemeinwesens ein, nicht nur Gesetzgebung, Festlegung von Steuern und Wahlen, sondern sie war (zumindest zu Beginn) auch das oberste Gericht, entschied über die Aufnahme Fremder ins Landrecht, über Bündnisse und Verträge mit anderen Staaten sowie über Krieg und Frieden.<sup>16</sup> Dass eine solche «Machtvollkommenheit» auch ein grosses Missbrauchspotential darstellt, lehrt die Geschichte. Zahlreich sind darum nicht nur die Berichte fremder Besucher, welche auf den unheimlichen Aspekt der Landsgemeinde hinweisen, sondern auch die Überlieferungen von Ein- bzw. Übergriffen. Immer wieder mass sich die Mehrheit an der Landsgemeinde in willkürlicher Laune an, Gerichtsfälle an sich zu reissen, Behörden oder einzelne Bürger vor ihr Forum zu zitieren, dann und wann kehrte sie Beschlüsse des Rates um oder entband gar Einzelne von der Bindung an gewisse Gesetze. Johann Jakob Blumer vergleicht denn auch die Landsgemeindejustiz mit den Pariser Revolutionstribunalen.<sup>17</sup> Ein solches Selbstverständnis herrschte – von der Helvetik zwischenzeitlich durchbrochen – im Wesentlichen bis ins 19. Jahrhundert vor. In

---

15 Vgl. Andreas Suter, Demokratie, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 13.04.2016. Digital abrufbar unter <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009926/2016-04-13/>.

16 Vgl. Josef Küng, Landsgemeinde – Demokratie im Wandel der Zeit, in: Innerrhoder Geschichtsfreund (Bd. 33), Appenzell 1990, S. 50. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=igf-001:1990:33#41>.

17 Blumer (Fn. 8), S. 154, Fn. 14.

den zuhanden des Bundesvertrages angefertigten Verfassungsgrundsätzen des Kantons Glarus heisst es im Jahre 1814:

«Die Souveraine oberste Gewalt des Gemein Eidgenössischen Standes Glarus steht der Gemeinen Landsgemeinde zu.»

Und es wird wenige Zeilen später verdeutlicht:

«In allem bleibt es [...] uns und unseren Nachkommen unbenommen, und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern inneren Landes-Einrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachten werden.»<sup>18</sup>

Also eine jederzeitige Revisionsmöglichkeit allen Rechtes durch eine Mehrheit an der Landsgemeinde. Doch schon ab dem 18. Jahrhundert, mit den Ideen der Aufklärung, hatte ein verfeinertes staatsrechtliches Denken sich abzuzeichnen begonnen. Wenn also zu lesen ist, dass die glarnerische «Volksherrschaft [...] bis zur französischen Revolution keine andern Schranken als die eidgen. Bünde und die zwischen den Konfessionen bestehenden Verträge»<sup>19</sup> kannte, so bedeutet dies doch umgekehrt, dass immerhin diese Schranken anerkannt wurden. Auch in zeitgenössischen Schriften des frühen 19. Jahrhunderts scheint das körper-

---

18 Zit. in der 3. Beilage des Kreisschreibens an sämtliche eidgenössischen Stände vom 15. Brachmonat 1836 (Landesarchiv Glarus: NGA C1. Vorrätige Imprimata, C. Glarnerische, 1836, Kiste 7, Dokument Nr. 8, insgesamt sechs Exemplare davon enthaltend); zit. auch bei Paul Usteri, Handbuch des Schweiz. Staatsrechts, enthaltend den Bundesvertrag, die damit in Verbindung stehenden Urkunden usw. (2. Aufl.), Aarau 1821, S. 276f.; vgl. His (Anm. 1), S. 46.

19 Niklaus Tschudi, Eine Ausschreitung der glarnerischen Demokratie im vorigen Jahrhundert, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus (Bd. 6), Zürich/Glarus 1870, S. 68. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:1870:6#74>.

schaftliche Verständnis durch rechtsstaatliche Erwägungen relativiert. So widmete der damals noch junge Urner Landesfürsprech Constantin Siegwart-Müller (1801–1869), späterer Kriegspräsident des Sonderbundes, in seiner im Jahre 1829 publizierten Abhandlung «Ein Wort über Landsgemeinden» ein ganzes Kapitel den «Schranken der Landsgemeinden». Allgemeingültig nennt er die Unantastbarkeit geschworener Bünde und Verträge sowie Fragen der Religion. Es seien «alle Landsgemeinden [...] an die Unverletzlichkeit der Verträge gebunden» und es sei dies nichts neues, denn «die Unverletzlichkeit der Verträge [sei] ein natürliches und rechtliches Urgesetz, und die Väter, welche die Verfassungen entworfen haben, [dachten] nicht einmal die Möglichkeit, beschworene Bünde brechen zu können. [...] Haben die Nachkommen dieser Väter noch den gleichen mannhaften, redlichen Sinn, so wird an ihren Landsgemeinden kein Treubruch weder gedacht, noch gewünscht werden.»<sup>20</sup> Das mit diesen Worten beschworene *pacta sunt servanda* ist auch in späterer Literatur eine durchweg anerkannte Schranke der Landsgemeinden.<sup>21</sup>

## 2.2. Die Landesverträge

Das Land Glarus war der einzige Landsgemeindeort, an welchem sich Zwinglis Reformation in der Form einer Mehrheit durchsetzte; ein bemerkenswertes Zeugnis, je nach Sichtweise, der Schwäche der Obrigkeit oder des Selbstbewusstseins der Landsgemeinde.<sup>22</sup> Obwohl es zunächst zu keinem jähen Umschwung kam, offenbarte sich eine doch beträchtliche neugläubige Minderheit, welche langsam aber beständig an-

---

20 Constantin Siegwart-Müller, Ein Wort über Landsgemeinden, Zürich 1829, S. 25–27.

21 Vgl. Heinrich Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904, S. 235.

22 Diesen Gedanken verdanke ich Herrn Dr. Rolf Kamm, Präsident des Historischen Vereins des Kantons Glarus.

wuchs.<sup>23</sup> Die altgläubige Mehrheit versuchte diese Entwicklung durch zahlreiche Zusagen an die altgläubigen Fünf Orte (die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug) zu drosseln, in welchem man versprach, beim alten Glauben zu bleiben. Diese Pyrrhussiege konnten jedoch nicht verhindern, dass die Mehrheit an der Landsgemeinde schliesslich doch dem neuen Glauben anhing. Als sich dies abzeichnete, verliess die altgläubige Minderheit geschlossen den Ring und rief die eidgenössische Tagsatzung zum Schutz der gemachten Zusagen an, womit der innerglarnerische Konfessionsstreit zu einem gesamteidgenössischen Konflikt wurde. Die Tagsatzung aber war kein Bundesgericht, sondern eine politische Institution, welche Streitigkeiten im Schiedsverfahren beizulegen pflegte.<sup>24</sup> Deren Ausgang hing vom Machtverhältnis zwischen Alt- und Neugläubigen Ständen innerhalb der Tagsatzung ab und dieses änderte sich mit den sich ändernden Kriegserfolgen. Nach ihrem Sieg im Zweiten Kappelerkrieg begannen die altgläubigen Fünf Orte ihre Interessen durchzusetzen, darunter die Rückkehr der Linthebene zum alten Glauben.<sup>25</sup> Denn seit sie die Reformation an fast allen Seiten von neugläubigen Ständen umzingelt gelassen hatte, zwangen sie handfeste, wirtschaftliche und militärische Interessen, die uralte Verkehrsader, welche von Schwyz über die Linthebene und am Walensee entlang zu den katholischen Reichsteilen führte, für sich zu sichern.<sup>26</sup> Um den nördlichen Teil des Kantons Glarus als sog. «Walenseepfor-

---

23 Zum Kanton Glarus während der Reformation vgl. Jakob Winteler, *Geschichte des Landes Glarus* (Bd. 1), Glarus 1954, S. 251 ff. Vgl. darüber hinaus zum gesamten konfessionellen Konflikt im Kanton Glarus Markus Wick, *Der: «Glarnerhandel» – Strukturgeschichtliche und konfliktsoziologische Hypothesen zum Glarner Konfessionsgegensatz*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus* (Bd. 69), Glarus 1982, S. 47–240. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:1982:69#4>.

24 Vgl. Andreas Würigler, *Tagsatzung*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (HLS), Version vom 25.09.2014. Digital abrufbar unter <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010076/2014-09-25/>.

25 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 333–334; Wick (Anm. 23), S. 115–116.

26 Zur strategischen Bedeutung vgl. Jürg Davatz, *Glaubensspaltung und konfessionelle Landesteilung*, in: *Glarus und die Schweiz – Streiflichter auf wechselseitige Beziehungen*, Glarus 1991, S. S. 32–33; Wick (Anm. 23), S. 85–88.

te» (und mögliche Sperre auf dieser Achse) in altgläubiger Hand gesichert zu wissen, erzwangen die siegreichen Fünf Orte auch die politische Gleichberechtigung der altgläubigen Minderheit in besagtem Teil des Landes Glarus. Einfache Glaubensfreiheit hätte nicht ausgereicht, denn die katholische Minderheit musste auf Dauer vor Übergriffen der reformierten Mehrheit geschützt werden. Dieser Minderheitenschutz verlangte eine Preisgabe des Majoritätsprinzips an der Landsgemeinde, an welcher die altgläubige Minderheit andernfalls immer unterlegen wäre.<sup>27</sup> Zwar versuchte die neugläubige Mehrheit dies zu verhindern, doch da hinter der Minderheit die stärkeren eidgenössischen Schutzherrn standen, sahen sie sich zu grossen Zugeständnissen gezwungen.<sup>28</sup> 1532 wurden erstmals in der Glarner Geschichte zwei konfessionell getrennte Landsgemeinden einberufen, welche sich unter eidgenössischer Vermittlung auf einen Schiedsspruch einigten. Der am 21. November 1532 unterzeichnete sog. *Erste Glarner konfessionelle Landesvertrag* war ein unter dem Schutz der eidgenössischen Tagsatzung zwischen zwei Vertragsparteien zustande gekommener Vertrag.<sup>29</sup> Vertragspartner waren der altgläubige Landesteil einerseits und der neugläubige Landesteil andererseits. Auf erstaunliche Art und Weise erhob man damit den gesamten Konflikt nicht nur ins Vertragsrecht, sondern auch ins eidgenössische Recht, auf dass er inskünftig nur noch auf vertraglichem Wege und mit dem Placet der Tagsatzung beigelegt werde.<sup>30</sup> Damit wurde nichts gelöst, im Gegenteil: Es wurde vielmehr jenes fragile Gleichgewicht, in dem man sich bei Vertragsschluss befand, auf unbestimmte Zeit eingefroren – gerade damit alles so erhalten bleibe.<sup>31</sup> Denn ei-

---

27 Vgl. Wick (Anm. 23), S. 117.

28 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 335–336. Davatz (Anm. 26), S. 33–34.

29 Abgedruckt bei Fritz Stucki (Hrsg.), *Die Rechtsquellen des Kantons Glarus (Bd. I) – Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen*, in: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Aarau 1983, Dok. 117, S. 303–304. Digital abrufbar unter [https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/GL\\_1.1/GL\\_1.1.pdf](https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/GL_1.1/GL_1.1.pdf).

30 Vgl. E. F. J. Müller, *Das Simultaneum an der Kirche in Glarus – Eine rechtsgerichtliche Untersuchung*, Glarus 1949, S. 11; auch Winteler (Anm. 23), S. 341

31 Vgl. Wick (Anm. 23), S. 117.

ne Veränderung in jedwede Richtung hätte jene tiefgreifenderen Interessen der katholischen Innerschweiz berührt und womöglich einen gesamteidgenössischen Konflikt losgetreten. Die Angst vor einem solchen Konflikt sowie die sehr pragmatische Art und Weise, mit welcher der Vertrag den ihrer Natur nach unversöhnlichen Glaubensfragen aus dem Wege ging und sich stattdessen Sachfragen der interkonfessionellen Verwaltung zuwandte, all dies besiegelte den ersten sowie die fünf ihm nachfolgenden Landesverträge als Grundlage des interkonfessionellen Zusammenlebens und eigentliche Verfassung des Landes Glarus während dreier Jahrhunderte.<sup>32</sup> Über diese sechs Verträge hinweg waren die Glarner Konfessionsparteien als zwei staatsrechtlich anerkannte Gemeinwesen aufgetreten, nie aber als Halbkantone. Man hat diesbezüglich von der «Regimentsteilung» gesprochen, denn tatsächlich war die politische Struktur des Landes in zwei weitgehend selbständige Quasi-Teilstaaten zerfallen, ohne dass darüber das ungeteilte Gemeinwesen des Landes Glarus zerbrochen wäre.<sup>33</sup> Die oberste Behörde war noch immer die interkonfessionelle sog. *Gemeine* (i.S.v. gemeinsame) Landsgemeinde, doch eine Woche zuvor fanden jeweils die konfessionellen Landsgemeinden statt. Jede Konfession verfügte darüber hinaus über eigene Räte, eine eigene Strafrechtspflege und eigene Gerichte, volle behördliche Gewalt mitsamt eigenem Militär- und Postwesen, eigenem Salzhandel, ja sogar zwei verschiedenen Zeitrechnungen (da die Reformierten die Kalenderreform Papst Gregors nicht anerkannten).<sup>34</sup> Abgesondert von-

---

32 Vgl. Wick (Anm. 23), S. 66.

33 Stucki (Anm. 29) wählt den Begriff «Regimentsteilung» für die Epoche von 1623–1798, S. 394; gem. Wick (Anm. 23) wurden die Konfessionen zu «staatsähnlichen Gebilden», denen «nichts fehlte als die Abgrenzung des Territoriums», S. 89.

34 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 82; eine graphische Darstellung der behördlichen Organisation des Kantons Glarus unter den Landesverträgen findet sich bei Karin Marti-Weissenbach, Staatsbildung, Regieren und Verwalten im Ancien Régime (Unterkapitel im Artikel: Kanton Glarus), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 13.04.2016. Digital abrufbar unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007374/2017-05-30/#HStaatsbildung2CRegierenundVerwaltenimAncienRE9gime>. Zur zivilgerichtlichen Organisation der Gerichte vor der Regeneration findet sich ein Überblick bei Hans Fritzsche, Die erste neuzeitliche Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 9. Juli 1837, in: Jahrbuch

einander bewohnten die Glarner Katholiken und Reformierten zwar dasselbe verästelte Bergtal, lebten jedoch in zweierlei Welten. Welten freilich, deren Fortbestand einzig und allein an diesem «eidgenössisch-glarnerischen Macht-Patt» hing, jener Unterstützung der katholischen Minderheit durch den Sieger, dem sich die reformierte Mehrheit mit dem Verlierer des Zweiten Kappelerkrieges nolens volens zu fügen hatte. Entsprechend erkennt Markus Wick richtig: «Die Parität hätte wohl keinen Tag länger bestanden, hätte die Mehrheit auch die stärkere eidgenössische Partei definitiv im Rücken gehabt.»<sup>35</sup> Dieses Gleichgewicht hielt sich jedoch ungebrochen und unhinterfragt bis ins Jahr 1830. Noch in den oben bereits zitierten Verfassungsgrundsätzen des Kantons Glarus vom Jahre 1814 heisst es lapidar: «In allem bleibt es bey unsern wohlgebrachten Uebungen, Landes-Gesetzen und *Landes-Verträgen* [...]»<sup>36</sup>

### 2.3. Die Regeneration

Mit der Julirevolution von 1830 und der Krönung des «Bürgerkönigs» Louis-Philippe I. (1773–1850) in Frankreich wurde ganz Europa von einem revolutionären Fieber erfasst. Die Regeneration erzeugte das moderne Demokratieverständnis wieder – welches mit der Helvetik schon einmal für kurze Zeit seine Wirkung entfaltet hatte<sup>37</sup> –, basierend auf den wiederbelebten, vernunftrechtlichen Grundlagen der Französischen Revolution. Nicht nur die aristokratischen Stände, sondern auch die vor-modernen, körperschaftlichen Landsgemeindedemokratien sollten nach den Forderungen der Volkssouveränität und Rechtsgleichheit umgestaltet werden.

---

des historischen Vereins des Kantons Glarus (Bd. 55), Glarus 1952, S. 153 ff. Digital abrufbar in <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:1952:55#168>.

35 Wick (Anm. 23), S. 23.

36 Zit. in Kreisschreiben (Anm. 18) mit weiteren Verweisen (Hervorhebung hinzugefügt).

37 Zur Helvetik im Kanton Glarus vgl. insb. Beat Glaus, *Der Kanton Linth der Helvetik*, Schwyz 2005.

Die staatsvertragliche Struktur des Bundesvertrags brachte es mit sich, dass jeder eidgenössische Stand selber zusehen mochte, wie er darauf reagierte. 1830/31 kam es insgesamt in elf Ständen der Eidgenossenschaft zu grundlegenden Umwälzungen der Verfassung, worunter sich die grössten und bevölkerungsstärksten Stände befanden.<sup>38</sup> Die eidgenössische Tagsatzung freilich fügte sich angesichts der Beschränktheit ihrer eigenen Möglichkeiten dem Imperativ der Zeit.<sup>39</sup> Sie beschloss am 27. Dezember 1830 diese folgenreichen Bestimmung:

«Die Tagsatzung huldigt einmüthig dem Grundsatz, dass es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränität, frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmässig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche, bereits vollbrachte, oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen.»<sup>40</sup>

Allein im Lande Glarus lagen die Voraussetzungen etwas anders.<sup>41</sup> Seit ein Jahr zuvor die faktisch schon bestehende Pressefreiheit auch gesetzlich anerkannt worden war, erschien der *Öffentliche Anzeiger des Kantons Glarus* und dieser schrieb am 15. Dezember 1830: «Wir haben seit Jahrhunderten das unbeschränkte Wahlrecht; folglich gehen alle Gesetze vom Volke aus, die wir nach Gutbefinden alljährlich bestätigen oder ver-

---

38 His (Anm. 1), S. 86; Maissen (Anm. 4), S. 186–187.

39 Vgl. Thomas Maissen, *Vom Sonderbund zum Bundesstaat – Krise und Erneuerung 1798–1848 im Spiegel der NZZ*, Zürich 1998, S. 54.

40 Zit. aus Evangelisches Archiv des Kantons Glarus, Abschied der ausserordentlichen Tagsatzung zu Bern u. Luzern vom 23 X<sup>br</sup> 1830 bis zum 7<sup>ten</sup> May Jahr 1831 im Landesarchiv Glarus (Präsenzbibliothek unter Imp.1.2.42); zit. auch bei Johannes Dierauer, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Fünfter Band (Zweite Hälfte: 1814–1848)*, Gotha 1922, S. 539.

41 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 407; Hans Rudolf Stauffacher, *Herrschaft und Landsgemeinde, Glarus 1989*, S. 199.

werfen und zur Ausfüllung der eintretenden Lücken wieder zweckmässiger einführen können; desswegen haben wir längst die höchste Stufe unbeschränkter Volksfreiheit erreicht und leben glücklich im Lande unserer Väter, die diese Kleinodien mit ihrem Blute besiegelt haben.»<sup>42</sup>

Ganz so glücklich lebte man aber doch nicht, denn selbigen Jahres erschien ein anonymes Schreiben mit dem Titel «Die gegenwärtige Verfassung des Kantons Glarus und Vorschläge zu einer Verbesserung derselben». Sie entstammte der Feder des reformierten Pfarrers und liberalen Denkers Johann Peter Aebli (1804–1860).<sup>43</sup> In seiner Person zeigt sich die ebenso politische wie konfessionelle Komponente des Konfliktes; so ging die reformierte Konfession, welche sich immer als eine Konfession der Freiheit verstanden hatte, zunehmend mit dem Liberalismus einher, wohingegen sich die katholische Konfession mit dem Konservatismus verschränkte.<sup>44</sup> Als Reformierter wies Johann Peter Aebli auf die unverhältnismässige Begünstigung der katholischen Minderheit, als Liberaler auf die der Parität geschuldeten Schwerfälligkeit der Staatsordnung hin und schloss sein Traktat mit den Worten: «Auch der Glarner möchte mit dem Zeitgeiste, der unter ihm lebt, vorwärtsschreiten, möchte gern das Ungenügende mit Vollkommerem [...] austauschen. [...] Er möchte gern das am Staatsgebäude alt gewordene, Unbequeme [sic] wegtra-

---

42 Zit. in S. J. Wichser, *Cosmus Heer – Landammann des Kantons Glarus* (geb. 1790, gest. 1837) – Erster Teil, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus* (Bd. 21), Glarus 1884, S. 102, Fn. 1. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:1884:21#25>.

43 Zur Person vgl. Winteler (Anm. 23), S. 409; Stauffacher (Anm. 41), S. 221, Fn. 88; Veronika Feller-Vest, Johann Peter Aebli, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (HLS), Version vom 05.06.2001. Digital abrufbar unter <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/042748/2001-06-05/>. Sein ein Jahr später erschienenes Geschichtswerk widmet er auf der ersten Seite «Dem Geiste des seligen Usteri und den Vier Grossen Eidgenossen, Sidler, Casimir Pfyffer, Tschokke und Troxler», Joh[ann] Peter Aebli, *Geschichte des Landes Glaris mit theilweiser Hinsicht auf die Geschichte der gesammten Eidgenossenschaft*, Glaris 1831.

44 His (Anm. 1), S. 114 ff. Dies trifft so nicht auf die ganze Eidgenossenschaft zu; auf kantonaler wie auch auf individueller Ebene taten sich zahlreiche Ausnahmen hervor. Im Falle des Kantons Glarus stimmen der konfessionelle und politische Aspekt in erstaunlichem Masse überein.

gen und es dem heutigen Geschmack, nach den heutigen Bedürfnissen einrichten. Auch der Glarner wünscht dem Geiste des Lichts, der Vernunft, seine Hände zu bieten [...].»<sup>45</sup> Die Konsequenz, auf welche die ganze Argumentation hinauslief, die Kündigung der Landesverträge und damit auch das Ende der konfessionellen Landesteilung, blieb in diesem Schreiben aber bemerkenswerterweise noch unausgesprochen. Es scheint, dass dies damals wenn schon nicht ausserhalb des Denk-, so doch ausserhalb des Aussprechbaren lag, wie auch der *Öffentliche Anzeiger des Kantons Glarus* im Februar 1831 schrieb: «Beide Konfessionen leben in der vollkommensten und schönsten Eintracht, welche zu stören, namentlich in dieser bewegten Zeit, ein Frevel wäre.»<sup>46</sup> An der Landsgemeinde wurde auf Antrag des liberalen Juristen und Zeugherrn Dietrich Schindler (1795–1882), baldiger Protagonist der bewegten Zeiten, die Notwendigkeit einer Reform postuliert, die sich «auf gesetzlichem, ruhigem Wege» abzuspielen habe, «ohne die Fundamente des Staatsgebäudes zu erschüttern».<sup>47</sup> Doch 1832 scheiterte selbst dieses zaghafte Ansinnen ebenso wie die Revision des Bundesvertrages. Vorerst, wie angefügt werden muss, denn das liberale Lager hatte das politische Tauwetter als solches erkannt, genauso wie die Implikationen für die eingefrorenen Strukturen. Verspätet, ja, aber gleichwohl ein Frühling sollte nun auch über die Glarner Berge kommen. Der reformierte Netstaler Rechtsanwalt Caspar Kubli (1805–1879), welcher die Redaktion des *Öffentlichen Anzeigers des Kantons Glarus* im Jahre 1832 übernommen und dieselbe in *Glarner Zeitung* unbenannt hatte, schrieb mit spitzer Feder als Herold einer kommenden Zeit.<sup>48</sup> Schon damals schalt er den Glarner Konservatismus mit den bissigen Versen:

---

45 Anonym [Johann Peter Aebli], Die gegenwärtige Verfassung des Kantons Glarus und Vorschläge zu einer Verbesserung derselben, Glarus 1830, S. 15.

46 Zit. in Winteler (Anm. 23), S. 410.

47 Zit. In Winteler (Anm. 23), S. 410.

48 Vgl. Caspar Kubli, Civilgerichtspräsident Caspar Kubli – Eine Selbstbiographie – Zu dessen Andenken veröffentlicht von einem seiner Kollegen, Glarus 1891; vgl. auch Winteler (Anm. 23), S. 413; Stauffacher (Anm. 41), S. 217.

«Wer nur dem ‹lieben Alten› traut,  
Dem Zeitgeist keine Hütten baut,  
Und nichts für seine Enkel thut,  
Meint's der mit seinem Lande gut?»<sup>49</sup>

### 3. Hergang der Ereignisse

Im Landesarchiv des Kantons Glarus liegt eine (noch) unedierte Handschrift<sup>50</sup> mit dem Titel: «Zernichtung der katholischen Staatsverfassung im K. [scil. Kanton] Glarus undenkwürdigen Jahre 1837 von Balthasar Hauser Lehrer».<sup>51</sup> Dieser Balthasar Hauser (1797–1881) kommentierte in der Abgeschiedenheit seines stillen Näfeler Kämmerleins das Zeitgeschehen, jedoch aus katholisch-konservativer Sicht. Damit stellt seine Chronik ein der liberalen *Glarner Zeitung* in der Gesinnung entgegengesetztes, aber ebenso wertvolles Zeitdokument dar. So etwa, als sich die Verfassungskrise an einem konfessionellen Streit über die traditionelle Näfeler Fahrt entzündete, mehr Anlass als Ursache, die konfessionelle Teilung insgesamt infrage zu stellen.<sup>52</sup> Daran anknüpfend begann die *Glarner Zeitung* ab Ende 1835 offen die Landesverträge zu kritisieren. Der Chronist Balthasar Hauser schrieb: «Mit dem Jahre 1836 gieng von den Prodostanten [sic] das Begehren nach Vernichtung der Verträge. [...] Die Katholicken [sic] sahen das Ungewitter herangezogen, dass es Unterdrückung, Ausschliessung von ehren und Ämter, Aufhebung parteilosen Gerichten, sie ausschütten werde, war nicht schwer voraus-

---

49 Zit. in Winteler (Anm. 23), S. 413.

50 Joseph Schwitler hat die Handschrift transkribiert und wird diese im Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus des Jahres 2020 publizieren.

51 Balthasar Hauser, Tages-Geschichte des Balthasar Hauser, Näfels, genannt Stockidor, Lehrer, geb. 27. Juni 1797, gest. 14. Sept. 1881 (Landesarchiv Glarus: PA 6alt/1). Die Seitenzahlen richten sich nach dem Dokument im Landesarchiv, nicht nach dem noch zu veröffentlichenden Jahrbuch.

52 Winteler (Anm. 23), S. 431.

zusehen.»<sup>53</sup> Im Frühjahr des Jahres 1836 erschien eine weitere anonyme Schrift unter dem Titel «Geschichte und Inhalt der alten Verträge zwischen den Reformierten und Catholiken im Kanton Glarus, nebst einigen freimüthigen Bemerkungen».<sup>54</sup> Die Bemerkungen sind von Interesse, da sie nebst freimütig vor allem auch als überaus *freisinnig* zu bezeichnen sind. Den Landesverträgen wird in historischer Rekapitulation ihres Entstehens jegliche Geltung abgesprochen, weil sie stets unter massgeblichem Druck der Fünf Orte geschlossen wurden. Es sei die Natur solcher Knebelverträge, dass sie «nur so lange geachtet, als die Gewalt selbst andauert, und der bezwungene Theil unfähig ist, diejenigen Mittel zu benutzen, wodurch ein aufgezwungener Vertrag gelöst werden kann. Wer diess [sic] leugnen wollte, müsste die Geschichte aller Zeiten und Völker ignorieren.»<sup>55</sup> Doch nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich würden die Landesverträge dem Grundgesetz der Glarner von 1488 entgegenstehen, wonach sich die Minderheit der Mehrheit fügen müsse, da es damals im Gegenteil die Mehrheit gewesen sei, die sich habe fügen müssen. Es gäbe nur eine Möglichkeit sich aus dem veralteten, in mancherlei Hinsicht barock und absurd anmutenden Staatswesen zu befreien: Die Landesverträge müssen «zernichtet werden», wie auch andere Stände ähnliche Vorrechte schon 1830 abgeschafft hätten. Zernichten könne sie aber nur die «souveräne, unsere oberste Behörde. Sie ist aus dem ganzen Volke gebildet, das allein [...] berechtigt ist, die vorliegenden [sic] Verträge aufzuheben.»<sup>56</sup> Der anonyme Verfasser habe die Feder darum auch nur ergriffen, um zu zeigen, «warum du, o Volk!, zur Aufhebung derselben berechtigt», warum das Volk zur Schaffung einer «republikanischen Verfassung» verpflichtet sei.<sup>57</sup>

---

53 Hauser (Anm. 51), S. 19.

54 Anonym, Geschichte und Inhalt der alten Verträge zwischen den Reformierten und Catholiken im Kanton Glarus, nebst einigen freimüthigen Bemerkungen, Glarus 1836.

55 Anonym (Anm. 54), S. 38.

56 Anonym (Anm. 54), S. 40f.

57 Anonym (Anm. 54), S. 46f.

Von diesem Appell ergriffen, erschien das Landsgemeindememorial – worin die Traktanden der Landsgemeinde aufgeführt und erklärt werden – im Jahre 1836 mit nicht weniger als sieben Anträgen auf Änderung der Verfassungsverhältnisse, deren fünf auch die «Aufhebung der bestehenden Verträge» forderten.<sup>58</sup> Schon als die Memorialseingaben in der vorberatenden Sitzung des Gemeinen Dreifachen Landrates behandelt worden waren, hatten die katholischen Ratsherren eine schriftliche Verwahrung im Namen des Katholischen Rates zu Protokoll gegeben, welche ebenfalls ins Landsgemeindememorial aufgenommen werden sollte. Darin erklärte der Katholische Rat, dass er «keiner gemeinsamen Behörde, weder dem Löbl. [scil. Löblichen] Dreifachen Landrath noch selbst der Gemeinen Landsgemeinde, die Befugniss anerkennt, über Aufhebung oder Abänderung unserer Landesverträge, Beschlüsse zu fassen», da solches nur «durch die freie Zustimmung beider konfessioneller Landestheile» geschehen könne.<sup>59</sup> Doch die reformierte Mehrheit schritt über diesen Protest hinweg, verweigerte auch die Aufnahme ins Protokoll sowie ins Landsgemeindememorial, worauf die katholischen Ratsherren geschlossen die Sitzung verliessen.<sup>60</sup> Der inzwischen zum Landesfährnich avancierte Dietrich Schindler warnte jedoch: Da man die entschiedene Mehrheit darstelle, solle man «der Welt beweisen, dass man gütig und gerecht und nicht gewalttätig» sei.<sup>61</sup> Man entschied also, es solle an der nächsten Gemeinen Landsgemeinde «eine Commission von 9 Mitglieder niedergesetzt werden, um mit den Herren Landleuten katholischer Konfession in Bezug auf die Verträge eine Verständigung zu versuchen und darüberhin in jedem Fall ein Gutachten über den Umfang und die Hauptgrundlagen einer Verfassungs-Revision [...]

---

58 Landsgemeind-Memorial für die Gemeine Landsgemeinde des Jahres 1836 formirt von Landammann und dreifachem Landrath zu Glarus in seinen Sitzungen im April 1836 (Landesarchiv Glarus: Präsenzbibliothek, Ma 8,5.10: Memorial 1809–1847); vgl. auch Winteler (Anm. 23), S. 436.

59 Zit. in der 4. Beilage des Kreisschreibens (Anm. 18).

60 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 436.

61 Zit. in Jakob Winteler, Dietrich Schindler – Seine Vorfahren und Nachkommen – Aus der Geschichte der Familie Schindler von Mollis, Zürich 1932, S. 120.

zur Berathung an die Gemeine Landsgemeinde 1837 zu entwerfen.»<sup>62</sup> In dieser ersten Phase sollte Dietrich Schindlers Wunsch gemäss die Reform also «nicht durch Anwendung von Gewalt erzwungen werden», sondern im Gegenteil mittels einer gütliche Einigung mit den katholischen Vertragspartnern.<sup>63</sup> Der Katholische Rat, dadurch nicht beruhigt, schrieb schon damals an die Schutzherren in Schwyz, dass die Reformierten «unsere politische Existenz als auch unsere Religion bedrängen und gefährden».<sup>64</sup> Tatsächlich war die Lage für sie ungemütlich geworden. Als der Katholische Rat sah, dass seine Verwahrung nicht ins Landsgemeindememorial aufgenommen worden war, verfasste man eine zweite Verwahrung und betonte darin, dass die Änderung der verfassungsmässigen Verhältnisse «einzig und allein nach rechtllichem und bis anhin befolgtem Verfahren, durch die freie Zustimmung beider konfessioneller Landestheile geschehen» könne. Doch als Beweis der «stäten freundlandlichen Gesinnungen» sei der Katholische Landesteil nicht abgeneigt, «diejenigen Wünsche und Begehren anzuhören, welche von anderer Seite in Bezug auf allfällige Verbesserungen in unseren innern landlichen Einrichtungen vorgebracht werden wollen». Sollten sie aber nicht als Vertragspartner anerkannt, sondern über sie als Minderheit hinweggeschritten werden, so würden sie «an einer Berathung über Anträge, welche durch Aufhebung der bestehenden Landesverträge, eine gänzliche Umgestaltung unserer Kantonal-Verfassung bezwecken, keinen Antheil nehmen, demnach alle Beschlüsse, welche in dieser Angelegenheit gefasst werden wollten, für den katholischen Landesteil von Glarus, als unverbindlich erklären.»<sup>65</sup>

Am 29. Mai 1836 fand die ordentliche Gemeine Landsgemeinde statt. Landammann war der gleichzeitige katholische Ratspräsident Franz Jo-

---

62 Landsgemeind-Memorial (Anm. 58), S. 6.

63 Winteler (Anm. 61), S. 119.

64 Zit. in Winteler (Anm. 23), S. 437.

65 Zit. in der 5. Beilage des Kreisschreibens (Anm. 18).

sef Caspar Müller (1800–1865) und in dieser seiner Doppelfunktion nicht zu beneiden. Zu Beginn verlas er pflichtgemäss die zweite Verwahrung des Katholischen Rates, welche jedoch ihre beabsichtigte Wirkung verfehlte. Dietrich Schindler erklärte, dass «nach den Vorgängen der letzten Wochen wohl von weitern Vermittlungsversuchen keine Rede mehr sein könne».<sup>66</sup> Er forderte stattdessen, dass unverzüglich eine aus neun reformierten und drei katholischen Mitgliedern bestehende Verfassungskommission zu wählen sei, um einen Entwurf auszuarbeiten. Der Chronist Balthasar Hauser schreibt eindringlich über die Stimmung an dieser Landsgemeinde: «Alles lobte, larmonierte [sic], es schien gleich einer Revolution. Wollte ein Katholick über den Gegenstand sprechen, so war es gleichsam wie einst die Juden zum Urtheil Jesus rufen: Kreuziget ihn! Kreuziget ihn!»<sup>67</sup> Der katholische Landammann Franz Müller erinnerte daran, das «katholische Volk habe sich einstimmig erklärt, eine Revision der Verfassung vorzunehmen, den Verträgen unbeschadet», weshalb er den Antrag eines Gutachtens über eine diesbezügliche Reform stellte. Als er aber über die beiden Anträge zur Abstimmung schreiten sollte, zögerte er, und brachte es nicht über sich, die Anträge ins Mehr zu setzen. Es übernahm kurzerhand sein Stellvertreter, der reformierte Landesstatthalter Cosmus Blumer (1792–1861) und, wie der Chronist Balthasar Hauser schildert, hatte Landammann Müllers Antrag «von Seite der Prodostanten keine Hand, u als der Zweite in das Handmehr fiel, hörte man noch lange, der Widerhall, He! der aus allen Grotten der Gebirge erscholl. Es war gleichsam, als hätte der Prodostantismus, die Krone eines Fürsten errungen.»<sup>68</sup>

Die Landsgemeinde beschloss am 29. Mai 1836:

---

66 Gottfried Heer, Landammann Dietrich Schindler – Ein Zeitbild aus den Dreissigerjahren, Zürich 1886, S. 61.

67 Hauser (Anm. 51), S. 29.

68 Hauser (Anm. 51), S. 30.

1. Die Revision der Verfassung;
2. Die Wahl einer zwölfköpfigen Verfassungskommission (worunter sich drei Katholiken befanden) zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs nach den Grundsätzen der Freiheit und Rechtsgleichheit für den Kanton Glarus als ungeteiltes Ganzes;
3. Dieser Entwurf solle am ersten Sonntag im Monat September 1836 «dem hohen Gewalt zur Annahme, Verwerfung oder sonst beliebiger Verfügung» vorgelegt werden;
4. Einen Amtszwang, wonach jedes gewählte Kommissionsmitglied dieses Amt gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen verpflichtet sei;
5. Eine Verwahrung der Souveränitätsrechte des Standes Glarus gegen jeden etwaigen Versuch äusserer Einmischung in Sachen der Verfassungsrevision.<sup>69</sup>

Die *Glarner Zeitung* titelte in ihrer nächsten Ausgabe: «Ruhm und Ehre dem Glarnervolke!»<sup>70</sup> Balthasar Hauser notierte jedoch zur selben Zeit in seine Chronik: «Musste nicht jedem rechtlichen Katholicken das Herz bluten, dieser gränzenlosen Ungerechtigkeit?!»<sup>71</sup> Die zur Minderheit gewordene katholische Vertragspartei besann sich, dass die Landesverträge «von der Eidgenossenschaft [...] auf ewige Zeiten gewährleistet» waren und rief die eidgenössischen Stände um Schutz und Trutz an, «wenn irgend noch Gerechtigkeit unter der Sonne zu finden [sic] sey.»<sup>72</sup> Damit wurden die innerglarnerischen Verhältnisse, wie schon zur Zeit der Reformation, zu einem gesamteidgenössischen Konflikt.

---

69 Zit. in der 6. Beilage des Kreisschreibens (Anm. 18); vgl. auch Winteler (Anm. 23), S. 439.

70 *Glarner Zeitung* vom 2. Juni 1836, Nr. 22, S. 115.

71 Hauser (Anm. 51), S. 31.

72 Hauser (Anm. 51), S. 32-33; vgl. Winteler (Anm. 23), S. 440.

Um für die eigene Sache zu weibeln, wurden von beiden Seiten zahlreiche Kreisschreiben an die Stände der Eidgenossenschaft versandt, was als regelrechter «Federkrieg» bezeichnet worden ist.<sup>73</sup> Es sind dies aufgrund der darin gesammelten Argumente und Repliken für die Rechtsgeschichte sehr wertvolle Dokumente. Der Katholische Rat brachte darin, neben dem Beharren auf seiner rechtlichen Stellung als Vertragspartner, vor allem Klagen über die Art und Weise zum Ausdruck, wie seitens der reformierten Mehrheit verfahren wurde. Musste, wird gefragt, «vom gesetzlichen [sic] Pfade abgewichen, [mussten] alte Rechte gehöhnt und die gänzliche Vernichtung des Bestehenden ausgesprochen werden? Hätte alles dieses nicht eben sowohl und ohne Kränkung eines alten, von der Eidgenossenschaft anerkannten Kantonstheils, durch eine gegenseitige Verständigung bewirkt werden können?»<sup>74</sup> Ein diesbezüglicher Wille wird mehrfach wiederholt: «Dass die vermehrte Repräsentation schädlich oder hemmend auf die Entwicklung unserer politischen und andere landlichen Einrichtungen eingewirkt hätte, ist uns nicht bekannt, und kein Beispiel wird zum Verweise von unsern Gegnern angeführt; vielmehr dürfen wir getrost bezeugen, dass wir jederzeit willig und mit Freuden zu allem Hand geboten haben, was uns geeignet schien, die Ehre und den Nutzen unsers Vaterlandes zu fördern.»<sup>75</sup> Auf der anderen Seite fällt auf, dass reformierte Argumentation sich nie wirklich mit der rechtlichen Argumentation befasste: «So leicht uns allerdings fallen würde, theils das Unbegründete mehrerer in diesem Kreisschreiben enthaltener Angaben zu widerlegen, theils diejenigen Verfügungen zu beleuchten und zu rechtfertigen, welche vom hiesigen dreifachen Landrath, so wie von uns, unmittelbar getroffen worden sind, so finden wir solches Eintreten weder erforderlich, noch aber unserer rechtlichen Stellung angemessen.»<sup>76</sup> Einen ähnlichen Ton erlaubte sich die *Glarner*

---

73 Winteler (Anm. 23), S. 122.

74 Kreisschreiben (Anm. 18), S. 3.

75 Kreisschreiben (Anm. 18), S. 4.

76 Kreisschreiben des Gemeinen Rates des Kantons Glarus vom 12. Juli 1836, zit. in

*Zeitung*: «Es lohnt sich nicht der Mühe in eine eigentliche Widerlegung desselben einzutreten. Dass über politische Rechte in Freistaaten und namentlich in einer Demokratie keine Verträge rechtskräftig bestehen können, vermöge welchen Einzelne oder eine Minderheit gegenüber der andern weit grössern Zahl von Bürgern des gleichen Staates als bevorrechtet erscheint, ist längst nachgewiesen; dass das Recht der freien Rekonstituierung ein unveräusserliches jedes unabhängigen Volkes ist, weiss Jedermann; und dass die allgemeine Landsgemeinde als oberste Behörde anerkannt, die Souverainitätsrechte nicht bestritten, im nämlichen Augenblicke aber die Behauptung aufgestellt wird, diese Souverainitätsrechte können nur inner den Schranken der s.g. [scil. sogenannten] Verträge geübt werden, dieses und ähnliches kann doch wohl nur ein kath. Rath von Glarus behaupten.»<sup>77</sup>

Die eidgenössische Tagsatzung befasste sich am 17. August 1836, also wenige Wochen vor der angekündigten Gemeinen Landsgemeinde, mit der Glarner Verfassungsfrage. Der mehrheitlich reformierte Dreifache Landrat hatte den reformierten Landesstatthalter Cosmus Blumer als den ersten Gesandten und den katholischen Landammann Franz Müller als zweiten Gesandten des Kantons Glarus gewählt, um vor der Tagsatzung zu erscheinen. Letzterer wandte sich gleich zu Beginn an den Präsidenten der Tagsatzung und bat um die Möglichkeit, in seiner gleichzeitigen Funktion als Präsident des Katholischen Rates das Anliegen aus Sicht des Katholischen Landesteiles vor der Tagsatzung vertreten zu dürfen. Das führte zu einer Vorfrage: Durfte der Kanton Glarus in dieser Streitsache zwei Vertreter zu Wort kommen lassen? Uri, Schwyz,

---

Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1836 (Landesarchiv Glarus: Präsenzbibliothek, Imp. 1.2-51,1), S. 113.

77 *Glarner Zeitung* vom 7. Juli 1836, Nr. 27, S. 141; interessant ist, dass der Redaktor Caspar Kubli in seiner Autobiographie diesen Umstand gerade ins Gegenteil dreht: «Dieser Widerstand der Gnädigen reizte mich nur um so mehr, zumal sie meinen Gründen für die Reform keine Gegengründe, sondern nur grundlose Verdächtigungen wegen Umsturz der guten Ordnung und wohlfeilen Regierung entgegenstellen konnten», Kubli (Anm. 48), S. 22–23.

Unterwalden, Wallis und auch Neuchâtel stimmten dem zu, mit der Begründung, dass «vermöge des bestehenden, auf die Bevölkerung gegründeten Uebergewichts [...] der evangelische Theil seinen Bestrebungen gar leicht den Anstrich geben [könne], als seyen dieselben die Bestrebungen des gemeinsamen Standes». Sie verwiesen auch auf den Präzedenzfall bei der Beratung des Bundesvertrags vom 24. Mai 1814, bei welchem «die Tagsatzung ebenfalls die Gesandten der beiden Konfessionstheile des Kantons Glarus gleichzeitig angehört» habe.<sup>78</sup> Doch die knappe Mehrheit, zwölf Stände an der Zahl, hielt an den Paragraphen 50 und 52 des Tagsatzungsreglements fest, wonach «nur bei förmlich getrennten Kantonen den Gesandten eines jeden Kantonstheils das Recht vorbehalten bleibe» an der Diskussion teilzunehmen, ansonsten aber ein jeder Kanton nur eine Stimme in der Tagsatzung habe.<sup>79</sup> Die reformierte Mehrheit im Gemeinen Rat des Kantons Glarus stellte in einem späteren Kreisschreiben mit einer «hohen Befriedigung» fest, dass die Tagsatzung «eine damals erhobene Vorfrage so beseitigt hat, dass dadurch auch die Hauptfrage wesentlich entschieden worden».<sup>80</sup> Und tatsächlich konnten, wie der Chronist Balthasar Hauser mit Verbitterung festhält, die Katholiken «nicht mehr als ruhige Zuschauer sein, es hiess: Glarus hat einen Gesanten [sic], katholisch Glarus habe für sich keine Stimme. [...] So weislich handelten die Tagherrn, sie gaben den Stärkern in Glarus den Dolch in die Hand, um die Schwächern physisch zu morden!»<sup>81</sup>

Landesstatthalter Cosmus Blumer vertrat ausschliesslich Standpunkt der reformierten Glarner Mehrheit: Er verwies auf die 1814 erlassenen Verfassungsgrundsätze, worin geschrieben steht, dass es «uns und unsern

---

78 Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1836 (Anm. 76), S. 114–115.

79 Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1836 (Anm. 76), S. 115.

80 Landammann und Raht des Kantons Glarus an sämtliche eidgenössische Stände vom 5. October 1836 (Landesarchiv Glarus: NGA C1. Vorrätige Imprimata, C. Glarnerische, 1836, Kiste 7, Dokument Nr. 4a, insgesamt hundert Exemplare enthaltend), S. 1.

81 Hauser (Anm. 51), S. 34.

Nachkommen unbenommen und vorbehalten sey, [...] Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen» zu treffen.<sup>82</sup> Er erinnerte an den Tagsatzungsbeschluss von 1830, wonach es «jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränität frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmässig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen»,<sup>83</sup> und verwahrte sich gegen jedwede Einmischung. Er wiederholte, dass die Landesverträge ohnehin nicht mehr gelten würden, da «seit ihrer Entstehung die Verhältnisse sich ganz anders gestaltet» und überhaupt könnten «Staatsverträge kein unabänderliches Werk seyn», denn höher wiege doch «die Lebensfrage eines freien Landes».<sup>84</sup> Dann aber ging er rhetorisch zum Angriff über: «Wenn also die souveräne Behörde des Kantons Glarus von dem jedem freien Volke zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, so hat sie nur das gethan, was andere Mitstände mit gleichem Rechte bereits vorgeführt haben.»<sup>85</sup> Mit diesem *tu-quoque*-Argument erinnerte er die Anwesenden Tagherren daran, dass sich zahlreiche andere Stände «aus frühern Verhältnissen emporgehoben haben, abgesehen von einer jeden entgegengesetzten Bestimmung des positiven Rechtes». Wenn sie das Recht gehabt hätten, «sich nach eigenem Ermessen und ohne irgend welche Rücksicht auf bisherige Zustände und Verhältnisse in den letzten Jahren neu zu konstituiren [sic], so stehe dem Volke des Standes Glarus das nämliche Recht eben so unbeschränkt zu».<sup>86</sup> Jede diesbezüglich andere Haltung würde nur «Vorrechte fortdauern [lassen], die mit dem wahrhaften Geiste republikanischer Verfassungen unverträglich wären und auf alle eidgenössischen Verhältnisse lähmend zurückwirken müssten».<sup>87</sup> Die Tagsatzung

---

82 Vgl. Anm. 18.

83 Vgl. Anm. 18.

84 Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1836 (Anm. 76), S. 117.

85 Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1836 (Anm. 76), S. 118.

86 Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1836 (Anm. 76), S. 121.

87 Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1836 (Anm. 76), S. 121.

schritt zur Abstimmung, kam jedoch fehlender Instruktionen wegen zu keinem Beschluss in der Sache.<sup>88</sup>

Während all dieser Zeit hatte die Verfassungskommission in Glarus unermüdlich getagt und vornehmlich unter der Feder des juristisch geschulten Dietrich Schindler einen liberalen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, welcher am 30. August 1836 auch publiziert wurde.<sup>89</sup> Über diesen Entwurf hatte die auf den 11. September 1836 angekündigte Gemeine Landsgemeinde zu befinden. Als es so weit war, musste sie jedoch des schlimmen Regens wegen auf den 25. September vertagt werden. Und als auch an diesem Tag Sturzbäche niedergingen, erblickten die Katholiken darin die «zürnende Hand Gottes».<sup>90</sup> Der 2. Oktober 1836 als historisches Datum in der Glarner Verfassungsgeschichte ist also letztlich ein den Launen des Wetters zuzuschreibender Tag. Über diese Landsgemeinde gibt es zahlreiche sich sehr widersprechende Berichte: Die *Glarner Zeitung* beschreibt zunächst die Volksmenge: «Auch Katholiken sahen wir eine ehrenvolle Anzahl im Kreise ihrer Landesbrüder, achtend die Eidespflichten des Landmannes, hassend den Faktionsgeist der schändlichen Verführer des kath. Glarnervolkes.» Die Landsgemeinde selbst wird als «ruhig, ernst und würdig» geschildert. Und schliesslich das Händemehr: «Beinahe einhellig wurde sodann dieser Antrag genehmigt [...]»<sup>91</sup> Die spätere Glarner Geschichtsschreibung beschreibt diesen wichtigen Augenblick in der Glarner Verfassungsgeschichte ebenfalls anschauungsreich. Der reformierte Pfarrer Gottfried Heer schreibt im Jahre 1886 von «ausserordentlich zahlreichen Volksscharen nicht bloss des Mittellandes, auch der beiden Täler, wie des Unterlandes und des Kerenzerberges».<sup>92</sup> Die Genealogen Johann Jakob Kubly-Müller und Ida Tschudi-Schümperlin gehen in ihrer Schilderung vom Jahre 1933

---

88 Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1836 (Anm. 76), S. 122.

89 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 449.

90 *Intelligenz-Blatt für den Kanton Glarus*, zit. in Stauffacher (Anm. 41), S. 238, Fn. 154.

91 *Glarner Zeitung* vom 6. Oktober 1836 (Nr. 40, S. 208–209).

92 Heer (Anm. 66), S. 63.

wohl am weitesten: «Mit überwältigender Mehrheit des ganzen Landvolkes beider Konfessionen wurde der Annahme der in jeder Hinsicht gerechten Verfassung zugestimmt.»<sup>93</sup> Auch Jakob Winteler spricht 1932 von einem «Gewaltaufmarsch der Bürger aus allen Landesteilen»<sup>94</sup> und 1954 dass «die Herren Landleute mit einer beinahe an Einmut grenzenden Mehrheit» und unter Jubel den Entwurf annahmen.<sup>95</sup> Der katholische Zeitgenosse Balthasar Hauser aber findet in seiner Chronik ganz andere Worte zur Beschreibung dieses Tages:

«Der Anfang dieser unzeitigen Landsgemeinde war auf zwölf Uhr bestimmt; allein die zarten Herren Räte scheühten den Regen u harrten auf Sonnenschein, bis sie das Geschrey des Pöbels vernahmen. [...] Ein See bezeichnete den Ort der Versammlung, wie Frösche auf Dümpeln sassen, die Massen dichter Häupter auf den nassen Bänken. Die Zahl der Anwesenden war sehr gering; aus den Nachbargemeinden des hintern Landes sah man wenige, der Regen floss in Strömen, der Parometer [sic] stund unter dem Schnee, der Radicalismus war am Gefrierpunkte, man sah nichts als schlotternde Sünder vor dem gerechten Richter in den grossen Regen gestellt um Busse zu thun.»<sup>96</sup>

Und:

«Stimmen erhoben sich zur Aufschub der Verfassung; allein sie fanden keinen Einklang, weil die Radickalen die Zukunft

---

93 Johann Jakob Kubly-Müller & Ida Tschudi-Schümperlin, Die Landammänner von Glarus (1242–1928), II. Teil: Die Landammänner von 1683 bis 1928, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus (Bd. 47), Glarus 1933, S. 281. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:1934:47#16>.

94 Winteler (Anm. 61), S. 122.

95 Winteler (Anm. 23), S. 442–443.

96 Hauser (Anm. 51), S. 84–85.

fürchteten, u heüte das häufchen Volk froh war, wenn es später nicht mehr erscheinen müsse, he! he! zu rufen.»

Er endigt mit: «Das Volk hielt sich in dessen ruhig, weil es der Himmel zur Ordnung wies; jeder betrachtete mit Wehmuth sein tiefenden Nachbar u fragte, ob es bald fertig sey.»<sup>97</sup> Ein weiterer Zeitgenosse, der liberale Staatsrechtler Ludwig Snell (1785–1854), schreibt: «[N]ur die in geringer Zahl anwesenden Katholiken stimmten nicht dazu, protestierten jedoch auch nicht.»<sup>98</sup> So relativiert denn auch der reformierte Biograph Jost Wichser die angebliche Einhelligkeit, indem er 1885 darauf hinweist, dass die allermeisten Katholiken der Landsgemeinde «der von ihren Führern ausgetheilten Parole gehorchend, freilich fern blieben.»<sup>99</sup> Wie genau und unter welchen Beteiligungen sich diese folgenreiche Landsgemeinde aber abspielte, kann nicht mehr festgestellt werden und man mag die Wahrheit wohl irgendwo in der Mitte all dieser Zeugnisse ansiedeln.<sup>100</sup> Anschaulich zeigt sich aber anhand dieser Schilderungen, wie sehr die Wahrnehmung selbst zentralster und von zahlreichen aufmerksamen Augen mitverfolgter Ereignisse durch diese oder jene Sichtweise verzerrt werden konnte. Ein Problem, auf das noch eingegangen wird.

Ludwig Snell bezeichnete in seinem «Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts» von 1844 die Glarner Verfassung «unstreitig, in mehr als einer Beziehung als die vollkommenste aller schweizerischen Demokra-

---

97 Hauser (Anm. 51), S. 85.

98 Ludwig Snell, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, Bd. II, Zürich, 1837, S. 270.

99 J[ost] Wichser, Cosmus Heer – Landammann des Kantons Glarus (Fortsetzung und Schluss), in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus (Bd. 22), Glarus 1885, S. 141, Fn. 1. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:1885:22#29>.

100 Wahrscheinlich trifft es dieses letzte Votum, wonach die Verfassung «vom überwiegend evangelischen Glarnervolk mit jubelndem Mehr angenommen wurde», in: Hans Laupper-Immoos (Hrsg.), Einführung, in: Justus Landolt, Das Land Glarus bis zur Schlacht bei Näfels 1388, Glarus 2001, S. XIII.

ten».<sup>101</sup> Es fehlte nun nur noch die Gewährleistung der Tagsatzung. Um dies zu begünstigen bzw. zu verhindern, flatterten beiderseits noch einmal Kreisschreiben durch die Eidgenossenschaft. Der Katholische Rat bestand auf seinem vertraglichen Rechtsstandpunkt. Die Reformierten indes bedienten sich noch einmal des *tu-quoque*-Arguments:

«Welche Vorrechte besaßen, ohne auf den Zustand der Dinge vor dem Jahr 1798 zurückzukehren, die Städte der ehevorigen sogenannten aristokratischen Kantone, durch die Verfassungen des Jahres 1814? Diese Vorrechte, sie mussten den Forderungen der Zeit weichen. Die Verfassungen der Mitstände wurden auf die Grundsätze der Rechtsgleichheit und eine derselben angepasste Stellvertretung begründet. Dieses, und nur dieses will auch der hiesige Stand. Wie sollte ihm ein solches Recht bestritten werden können? wie [sic] sollte nur er von dem ausgeschlossen sein, wozu die übrigen Stände berechtigt waren?»<sup>102</sup>

Es sind dies zweifellos die stärksten und gerade in der völligen Ausklammerung rechtlicher Betrachtungen beredtesten Argumente:

«Alle Stände der Eidgenossenschaft sind Kraft ihrer Souveränität und gestützt auf den Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1830 berechtigt und in Stand gesetzt, ihre Verfassungen zu ändern, ihre Einrichtungen den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit anzupassen, sie auf die Grundsätze des Rechtes und der Gerechtigkeit zurückzuführen. Nur Glarus sollte der einzige Stand sein, der von

---

101 Snell (Anm. 98), S. 270; vgl. auch Winteler (Anm. 23), S. 445; Stauffacher (Anm. 41), S. 243.

102 Kreisschreiben (Anm. 76), S. 4.

diesem Recht ausgeschlossen und dazu verdammt sein sollte, Fesseln der grellsten, zu allen übrigen Zeitverhältnissen nicht mehr passenden, Einrichtung zu tragen?! [...] Und in welchem Verhältnis befände sich auch der Stand Glarus, wenn seine Verfassung wirklich nur auf dem Wege eines Vertrages geändert werden könnte? – Wäre dadurch nicht unser Kanton zum ewigen Stillstand verurtheilt, so lange nicht eine Minderheit, deren Gesinnungen wir in allem, was Fortschritte der Zeit betrifft, nicht näher charakterisieren wollen, nicht dazu einwilligen oder ihre Zustimmung nicht ertheilen würde?»<sup>103</sup>

Ein solches Verhältnis durfte nach liberalem Verständnis schlichtweg nicht sein, war auch, gemäss der reformierten Glarner Mehrheit, «glücklicher Weise rechtlich nicht vorhanden».<sup>104</sup> Eventualiter wird aber noch angefügt, dass, selbst wenn man, rein hypothetisch, von solchen Verträgen ausgehen würde – «deren gesagtermassen bei uns keine in Kraft bestehen» –, es sich doch im Falle des Kantons Schwyz zeige, dass selbst solche «Verträge über Verfassungs-Angelegenheiten [...] jener allgemeinen Forderung der Zeit weichen» müssen. Denn es sei der Kampf im Kanton Schwyz «[n]ichts anders als die Frage: soll die [...] Uebereinkunft, wodurch dem erstern eine zu seiner Bevölkerung unverhältnismässige Stellvertretung zugeschieden worden, weiterhin zugesichert sein? [...] Wir übergehen die Entwicklung und den Fortgang dieses Kampfes, aber verweisen auf seinen Ausgang; es war der Sieg des Grundsatzes der Rechtsgleichheit.»<sup>105</sup> So war es denn auch im Falle des Kantons Glarus.

Am 9. Juli 1837 stimmte eine ausserordentliche Landsgemeinde vierzehn organischen (Ausführungs-)Gesetzen und dem nunmehrigen In-

---

103 Kreisschreiben (Anm. 76), S. 4.

104 Kreisschreiben (Anm. 76), S. 4.

105 Kreisschreiben (Anm. 76), S. 4.

krafttreten der Verfassung zu.<sup>106</sup> Zehn Tage später traf die Kunde ein, dass durch die zwölfte Standesstimme eine Mehrheit der Tagsatzung sich für die Gewährleistung der Verfassung ausgesprochen habe.<sup>107</sup> Damit war es vollbracht. Schon am 16. Juli 1837 anerkannte die Landsgemeinde Dietrich Schindler als denjenigen, welchem sowohl in Abfassung wie auch in Annahme der Verfassung am meisten Verdienst gebührte, und wählte ihn zum Landammann.<sup>108</sup> Er selbst meinte später, er sei dem Ruf der Pflicht «nicht leichten Herzens gefolgt, weil ich die Schwierigkeiten meiner Stellung in den vorliegenden Umständen des Landes, in den Umtrieben der Gegner wohl kannte».<sup>109</sup> Und er hatte nicht Unrecht: Die katholischen Gemeinden Näfels und Oberurnen im Norden des Kantons anerkannten die neue Verfassung nicht und weigerten sich, die Wahl der Ratsherren durchzuführen, wie dies von der neuen Verfassung und den organischen Gesetzen verlangt wurde.<sup>110</sup> Es fanden noch immer Katholische Landsgemeinden statt, welche unter der neuen Verfassung aber jeglicher Grundlage entbehrten, gab es doch auch keinen Katholischen Landesteil mehr. Die Frist wurde mehrfach erstreckt, denn Landammann Dietrich Schindler wollte «vor der Mit- und Nachwelt sagen [...] können, wir haben mehr gethan, als man von uns erwarten, geschweige denn fordern konnte.»<sup>111</sup> Scharf war die Kritik der *Glarner Zeitung* gegen das umsichtige Vorgehen Dietrich Schindlers: «Dieses Treiben, Mühlen und Revolutioniren muss nun sein Ende erreichen. [...] Langmuth und Geduld konnte man der Faktion noch zu einer Zeit beweisen, wie die neue Verfassung noch nicht in's Leben getreten war. Mit diesem Tage würde sich jedes Schwanken und Zaudern in unverzeihliche Schwäche umwandeln.»<sup>112</sup> Dennoch ging Landammann

---

106 Vgl. Winteler (Anm. 61), S. 123.

107 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 444.

108 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 446.

109 Zit. in Winteler (Anm. 23), S. 449.

110 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 449.

111 *Glarner Zeitung* vom 21. August 1837 (Nr. 34, S. 165).

112 *Glarner Zeitung* vom 27. Juli 1838 (Nr. 30, S. 147).

Dietrich Schindler höchstselbst mehrfach nach Näfels, um mit den renitenten Katholiken zu sprechen, einmal gar in der Kirche. Dort wurde seine Rede durch die Schreie unterbrochen: «Wir fürchten uns nicht!»<sup>113</sup> Woher nur dieser Mut? Es scheint, die katholische Minderheit hoffte fälschlicherweise auf das Gerücht, wonach 10'000 Mann von Schwyz aus im Anmarsche seien, ihnen zu helfen.<sup>114</sup> Damit hatte der Langmut ein Ende. Caspar Kubli schreibt in seiner Autobiographie, er habe auf das Zögern Dietrichs Schindlers erwidert: «Es wäre richtiger gewesen, den ersten besten Landmann zu fragen: Was soll ich thun? Er hätte geantwortet: ›Du bist Landammann und hast unsere Gesetze zu vollziehen.›»<sup>115</sup> So beschloss der Landrat am 19. August 1837 das erste und am 20. August 1837 das zweite Bundeskontingent unter die Waffen zu rufen und marschfertig zu stellen, sowie die Stände Zürich und St. Gallen um Waffenhilfe zu bitten.<sup>116</sup> Gleichzeitig wurde den Gemeindevorstehern von Oberurnen und Näfels ein Ultimatum gestellt: Die Gemeinden haben einen Eid auf die Verfassung zu leisten und den Widerstand aufzugeben. Unter diesem Druck und angesichts der nicht eintreffenden Hilfe gaben beide Gemeinden nach, der Eid wurde geleistet und auch die Wahlen wurden nachgeholt. Darüber befand, gemäss der *Glarner Zeitung*, ein «erbärmliches Häuflein, dass sich kathol. Landsgemeinde nannte» – die letzte, die jemals stattfinden sollte.<sup>117</sup> Trotzdem erteilte sie das Strafgericht, wie der Chronist Balthasar Hauser in starker Erregung schreibt:

«Die Bürger von Näfels glaubten, sie hätten kein tyrannischer Wuth von Seite der prodostantschen Mitlandleuten mehr zubefürchten, weil sie die aufgedrungene Constetuti-

---

113 Zit. in Gottfried Heer, *Neuere Glarner-Geschichte*, Erster Band: Die Regeneration (1830–1838), Schwanden 1903, S. 44.

114 Vgl. Winteler (Anm. 23), S. 450.

115 Kubli (Anm. 48), S. 27.

116 Winteler (Anm. 23), S. 450.

117 *Glarner Zeitung* vom 21. August 1837 (Nr. 34, S. 168).

on in gänzlicher Form angenommen u beschworen hatten; aber Himmel! Was hörten sie am 22ten August 1837? Ein ungeheüres Waffengeklirr, mit einem tumpfen Gefühl der Jakobinerhorden. Diese schienen gleichsam wie eine unzählige Mänge Janitschaaren zusein, welche auf Mord u Raub bestimmt waren.»<sup>118</sup>

Tatsächlich marschierten am 22. August 1837, abends zwischen 17:00 und 18:00 Uhr, 960 Infanteristen sowie zwei Kompanien Scharfschützen in Näfels ein, während eine weitere Kompanie auf die übrigen Gemeinden des Unterlandes verteilt wurde.<sup>119</sup> Bei der Truppenbeeidigung hatte Landammann Dietrich Schindler ihnen gesagt: «Die Waffen sollen nicht ruhen, bis das Jota der Verfassung erfüllt ist.»<sup>120</sup> Der konservative *Waldstätter-Bote* schrieb, die «Zwinglianer haben an den katholischen Glarnern einen Brüdermord begangen», jedoch kam es zu keinem Zwischenfall und keinem Blutvergiessen.<sup>121</sup> Die bereits ausgezogenen Zürcher und St. Galler Truppen konnten, noch ehe sie den Kanton Glarus betreten hatten, unter «Verdankung der bewiesenen Bereitwilligkeit» zur Rückkehr veranlasst werden.<sup>122</sup> Damit war der Widerstand gebrochen und die Verfassung eingeführt. Am 14. September 1837 hielt die *Glerner Zeitung* fest:

«Bei uns herrscht tiefe Stille. Die gesetzliche Ordnung ist hergestellt; die Geschäfte haben ihren geregelten Gang, und vielleicht spricht man nicht leicht in einem Kanton weniger über die stattgehabte Verfassungsänderung als in Glarus. Behörden und Volk wissen, dass sie die Bahn des Rechts und

---

118 Hauser (Anm. 51), S. 117.

119 Winteler (Anm. 23), S. 564.

120 Zit. in Kubli (Anm. 48), S. 25–26.

121 Zit. in *Glerner Zeitung* vom 14. September 1837 (Nr. 37, S. 179).

122 Heer (Anm. 113), S. 45.

der Pflicht wandelten, dass sie kein wirkliches Recht verletzen, sondern dasselbe herstellten und schützten.»<sup>123</sup>

#### 4. Würdigung

Beide Seiten fühlten sich im Recht. Beide beriefen sie sich sogar auf ein und denselben Satz der Verfassungsgrundsätze von 1814, indem sie ihn anders betonten. Es heisst dort:

«In allem bleibt es bey unseren wohlgebrachten Uebungen, Landes-Gesetzen und *Landes-Verträgen*, und *uns und unseren Nachkommen unbenommen, und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern inneren Landes-Einrichtungen zu treffen*, die Landammann und Rath und sämtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachten werden.»<sup>124</sup>

Ja, was denn nun? In einem seiner Kreisschreiben brachte der Katholische Landesteil das rechtliche Problem auf den Punkt: «Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde bestehende Landesverträge durch den Willen des einten [sic] Contrahenten, zum grössten Nachtheil des andern, einseitig aufgehoben werden?»<sup>125</sup> Bringt man diese Suggestivfrage in eine neutralere Form, so ist damit Folgendes gefragt: Kann ein demokratischer Mehrheitsentscheid einen zweiseitigen Vertrag gegen den Willen einer Vertragspartei aufheben? Und konkret: Kann die Gemeine Landsgemeinde die Lan-

---

<sup>123</sup> *Glerner Zeitung* vom 14. September 1837 (Nr. 37, S. 179).

<sup>124</sup> Vgl. Anm. 18 (Hervorhebungen hinzugefügt).

<sup>125</sup> Zit. in Wichser (Anm. 99), S. 177.

desverträge einseitig aufheben, wenn ein Vertragspartner daran festhält?  
Letztlich: Was hat Vorrang – die Demokratie oder der Rechtsstaat?

In der diesem Aufsatz zugrundeliegenden Masterarbeit ist der Verfasser zum Schluss gekommen, dass die Landesverträge anno 1836 noch Bestand hatten. Fürwahr, es handelte es sich bei der alten Staatsverfassung um ein aus moderner Sicht höchst kompliziertes Vertragswerk, doch sagt das allein noch nichts über dessen rechtliche Kraft aus.<sup>126</sup> Auch das Argument, wonach bei Vertragsschluss seitens der Fünf Orte ein massgeblicher Druck vorhanden gewesen war, überzeugt angesichts einer während 300 Jahren ungebrochenen Rechtsübung nicht. Würde ein solch machtpolitisches Gefälle zwischen Vertragspartnern einen Vertrag mit Nichtigkeit schlagen, wären Staatsverträge sinnlos. Dass aber neben der Rechtsübung auch eine Rechtsüberzeugung mit Blick auf den Bestand der Landesverträge vorhanden war, bekundeten die reformierten Glarner selbst, als sie im Landsgemeindememorial von 1836 ihre fünf Anträge auf «Aufhebung der Verträge» stellten. Man beantragt nicht die Aufhebung von dem, was nicht mehr in Kraft ist. Und auch der spätere Landammann und Vater der Verfassung Dietrich Schindler bestätigte die Landesverträge zu Beginn noch mit seinem Antrag, man solle «mit den Herren Landleuten katholischer Confession in Bezug auf die Verträge eine Verständigung versuchen». Erst später – und insbesondere vor

---

126 Wick (Anm. 23), S. 221, Fn. 473; so nämlich lautet die vielzitierte Meinung eines (notabene: katholischen) Glarner Juristen: «In politischer Hinsicht aber sprachen die Verträge jeder Demokratie Hohn. Dass ein Neuntel der Bevölkerung ein Drittel aller Rechte besass, war eine unzulässige Privilegierung gegenüber der Mehrheit, mit dem Prinzip der Gleichberechtigung unvereinbar. Aber auch ohne diese Missstände war die bisherige Verfassung ein Unikum gewesen. Jeder halbwegs von den verworrenen Ideen des alten Regimes geläuterte Kopf musste sich sagen, dass es für einen Staat von nicht einmal 50 000 Einwohnern ein Unding sei, drei gesetzgebende, drei vollziehende und sage und schreibe dreizehn richterliche Behörden zu haben, die teils nach der Konfession, teils nach dem Streitobjekt getrennt waren, dazu noch eine Unzahl von Kommissionen. Und das alles angesichts einer tatsächlich chaotischen Vermengung der Kompetenzen. Wahrlich nicht über die Forderung nach Vereinfachung, sondern darüber hat man sich zu wundern, dass dies alles so lange bestehen konnte», Gaetano Beeler, Das Landammann-Amt des Kantons Glarus, Diss. Universität Zürich, Glarus 1926, S. 40.

der eidgenössischen Tagsatzung – veränderte sich das Narrativ; die reformierte Mehrheit äusserte in den Kreisschreiben kaum noch vertragsrechtliche Argumente, sondern forderte von den regenerierten Mitständen auch für den Kantons Glarus ein politisches Recht auf Regeneration ein. Folgerichtig war es auch die Politik und nicht das Recht, von welchem sich die Tagsatzung leiten liess. Keiner äusserte sich diesbezüglich unmissverständlicher als der Zürcher Regierungsrat und Bürgermeister *Conrad Melchior Hirzel* (1793–1843), damaliger Gesandter des Standes Zürich an der Tagsatzung<sup>127</sup>:

«Wenn die Eidgenossen zurückkehren wollen in die Zeitepoche, wo der Abt von St. Gallen politische Macht ausüben hatte, dann mögen die Verträge zwischen katholisch und evangelisch Glarus als heut zu Tage noch in Kraft bestehend betrachtet werden. Wir bilden aber eine aus 22 Kantonen bestehende Eidgenossenschaft, welche das Recht hat zu entscheiden über die Kraft oder Kraftlosigkeit veralteter Verträge, auch darüber: in wie ferne solche Verträge noch in Kraft verbleiben sollen. Es handelt sich darum, *ob diese Verträge mit den bestehenden Zeitverhältnissen noch im Einklange sich befinden.*»<sup>128</sup>

In solchen bemerkenswerten Wendungen offenbart sich, dass der Bestand des alten Rechtes weniger in einem juristischen Sinne gewürdigt, als vielmehr davon abhängig gemacht wurde, inwiefern es die Gegenwart und ihre Forderungen hinderte. Weniger die Frage, ob ein Recht bestand, als vielmehr die Frage, ob es wünschbar sei, dass es bestehe.

---

127 Vgl. die Personenliste in der *Glarner Zeitung* vom 13. Juli 1837 (Nr. 28, S. 135); zur Person vgl. Katja Hürlimann, Conrad Melchior Hirzel, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 10.11.2006. Digital abrufbar unter <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013485/2006-11-10/>.

128 Zit. in *Glarner Zeitung* vom 10. August 1837, Nr. 32, S. 155 (Hervorhebung hinzugefügt).

Wünschbar aber war letztlich nur, was dem Zeitgeist entsprach. Gerade in jenen Momenten, da alles mit einem Meinungsumschwung an der Tagsatzung hätte umgeworfen werden können, offenbarten die Beteiligten ihre Selbstzweifel. Dietrich Schindler etwa, welcher in Berlin eine hervorragende juristische Ausbildung unter keinem Geringeren als Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) genossen hatte, «erblickte in dem rechtlichen Standpunkte der Frage eine gefährliche Klippe».<sup>129</sup> Und auch der reformierte und liberale Altlandammann Cosmus Heer (1790–1837) schrieb in einem Brief an den Glarner Tagsatzungsgesandten: «Haben wir das Recht, zu thun, was wir wollen, oder kann jede Veränderung bloss auf dem Wege der Unterhandlung erzielt werden?»<sup>130</sup> Aus solchen Sätzen spricht vieles, nicht jedoch die unumstössliche Überzeugung in die Rechtllichkeit der eigenen Sache. Sie wussten, was sie taten. Aus diesem Grund auch die Umsicht Dietrich Schindlers im Ratsaal wie auch an der Landsgemeinde und später auch sein als Schwäche geisselter Langmut als Landammann: Er war sich immerzu bewusst, dass er und die seinen sich Schritt für Schritt auf dem dünnen Eis der Widerrechtlichkeit vorwagten, um diejenigen, welche sich rechtens auf ihre Stellung als Vertragspartner beriefen, zu vergewaltigen. Ein hartes Wort, doch so und nicht anders hatte es der reformierte Zürcher Regierungsrat Ludwig Meyer von Knonau (1769–1841) bezeichnet:

«Allein der Umschwung war nicht nur eine Staatsumwälzung; er war eine Art von *politischer Vergewaltigung*, ich sage eine Art, weil das gegenseitige Verhältniss nicht rein ausgeschieden und durch die nächst vorhergegangene Staatsveränderung noch zweifelhafter geworden war. Die beiden Theile waren nicht getrennt, wie Appenzell und Unterwalden. Sie bildeten nicht abgesonderte Staaten; aber ebenso

---

129 Wichser (Anm. 99), S. 123.

130 Zit. in Wichser (Anm. 99), S. 126–127.

wenig konnte man sagen, dass, wie in St. Gallen, Aargau, Thurgau, u.s.f., nur ein Staat vorhanden sei. Glarus war ein staatsrechtliches Mittelding. *Laut sprach die Billigkeit für die Umgestaltung* [...]. Allein ich hielt es für Pflicht, bei unseren Berathungen, und soweit ich mittelbar durch Andere wirken konnte, dazu beizutragen, dass in Glarus mit möglicher Schonung gegen die katholische Partei verfahren werde und dass man sich hüte, den Widerstand sogleich als eine Auflehnung oder Empörung zu betrachten und bestrafen zu wollen, dass man auch gegen die Geistlichkeit nicht rasch und streng verfare, sondern durch den Lauf der Zeit das Bewirkte zu befestigen suche.»<sup>131</sup>

Und selbst der im Jahre 1837 durch das Glarnerland reisende junge Rechtsstudent Jakob Escher (vom Glas) (1818–1909) vermerkte in seinem Reisebericht, es sei «sehr erklärlich, dass die reformierte Mehrheit jene frühere Verfassung nicht mehr ertrug, wenn auch vielleicht die Form, wie die Neuerung entgegen alten Verträgen durchgeführt wurde, dem strengen Rechte nicht entsprach».<sup>132</sup>

Seit den entsprechenden Anträgen im Landsgemeindememorial der ordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1836 und über alle Landsgemeinde-

---

131 Gerold Meyer von Knonau (Hrsg.), *Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau 1796–1841*, Frauenfeld 1883, S. 434 (Hervorhebungen hinzugefügt). Vgl. auch Winteler (Anm. 23), S. 445.

132 Johann [?] Jakob Escher, *Die Glarner Landsgemeinde vom 16. Juli 1837*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus* (Bd. 60), Glarus 1963, S. 116. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:1963:60#156>. Es handelt sich dabei um den späteren Handelsgerichtspräsidenten (1866–1881), Kassationsrichter (1881–1899); Gross- bzw. Kantonsrat (1851–1872), welcher massgeblichen Anteil an der Ausarbeitung des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich (ab 1853), des schweizerischen Obligationenrechts (1878) und der Revision des privatrechtlichen Gesetzbuches (1887) hatte, vgl. Jung Joseph (Hrsg.), *Digitale Briefedition Alfred Escher*, Zürich 2015 (laufend aktualisiert). Digital abrufbar unter <https://briefedition.alfred-escher.ch/kontexte/personen/korrespondenten-und-erwahrnte-personen/E/Escher%20%28vom%20Glas%29%20Jakob/>.

und Tagsatzungsprotokolle der Verfassungskrise hinweg ist immerzu von der «Totalrevision der Verfassung» die Rede gewesen. Auch die Glarner Geschichtsschreibung hat den Begriff der Totalrevision so übernommen. Es mag eine Binsenweisheit sein, dass die Geschichte von den Gewinnern geschrieben wird, doch es erstaunt dennoch, wie sehr die Glarner Geschichtsschreibung selbst zu einem Teil des Glarner Konfessionsstreites wurde: «Nicht nur, dass Bildung und Geschichtsforschung im Glarnerland seit ihrem Aufschwung im 18. und weiterhin im 19. Jahrhundert eine Sache vor allem reformierter Geistlicher war [...]. Auch in neueren Darstellungen herrscht mitunter ein zuweilen recht parteilicher, «reformierter» Geist vor. [...] So ist es wie von selbst gekommen, dass die Glarner Geschichte vornehmlich aus der Sicht der evangelischen Mehrheit geschrieben wurde. Zumindest aber wirkt sich das Zuwenig an «katholischen» Arbeiten dahin aus, dass Katholisch Glarus in vielem merkwürdig kurz wegkommt.»<sup>133</sup> Dies auch bei der bis heute in vielerlei Hinsicht noch immer massgebenden Gesamtdarstellung der Glarner Geschichte von Jakob Winteler, dessen Beurteilung der Verfassungskrise Markus Wick zufolge «allzusehr der radikalen Staatsideologie des 19. Jahrhunderts verhaftet» scheint.<sup>134</sup> Auch in jüngster Zeit hat August Rohr festgestellt, dass «Wintelers Schilderung der Entwicklung [...] 1954, trotz der zeitlichen Distanz von knapp 120 Jahren, sehr einseitig die Sichtweise der siegreichen evangelischen Mehrheit auf[nimmt]».<sup>135</sup> Er stellt fest, dass das Thema bei den Verlierern immer noch als «sehr brisant» gelte und also eine «ausserordentliche Langzeitwirkung» entfaltet habe.<sup>136</sup> Es darf daher nicht verwundern, dass die eingangs zitierten grossen Darstellungen die Glarner Verfassungskrise nicht gross beachtet

---

133 Wick (Anm. 23), S. 69–70.

134 Wick (Anm. 23), S. 221, Fn. 473.

135 August Rohr, Das 19. Jh. – Weichenstellungen in eine neue Zeit, in: Jahrbuch des Historischen Vereins (Bd. 93), Glarus 2013, S. 91. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:2013:93#88>.

136 Rohr (Anm. 135), S. 91; ebenso der ehemalige Näfeler Gemeindepräsident Fridolin Hauser, Näfeler Geschichte(n) – Ein Beitrag zur Geschichte des Rautidorfes, Näfels 2005, S. 83.

haben; wie hätten sie es tun können, wenn die Glarner Geschichtsschreibung ihnen ein zumindest unvollständiges Bild vermittelte? Der erste, welcher im Rahmen der Forschung zu seinem bedeutenden Werk über die Landsgemeinde<sup>137</sup> die Tragweite der vermeintlichen «Totalrevision» richtig erfasste, war Hans Rudolf Stauffacher: In seinem Aufsatz «Die liberale Verfassungsrevolution im Land Glarus von 1836» nennt er das Kind beim Namen, wenngleich an den entscheidenden Stellen vielleicht nicht klar genug.<sup>138</sup> Hier soll es noch einmal in voller Klarheit gesagt sein: Vor dem Hintergrund der damaligen rechtlichen Grundordnung, mit Blick auf den Hergang der Ereignisse sowie unter Berücksichtigung der Zeugnisse der Zeitgenossen handelte es sich bei der Einführung der Glarner Verfassung vom 2. Oktober 1836 nicht um eine «Totalrevision», sondern um eine mit aller vorherigen Legalität brechende Revolution im staatsrechtlichen Sinne. Es konnte sich um keine Totalrevision handeln, da weder die Landesverträge noch die darauf fussenden Verfassungsgrundsätze von 1814 Kündigungs- bzw. Revisionsbestimmungen enthielten. Die liberale Glarner Verfassung von 1836 fügt sich also insofern in die Reihe der Regenerationsverfassungen, als sie vom bestehenden Verfassungsrecht nicht gedeckt war und durch einen «Akt originärer Rechtsschöpfung» zustande kam. Für sie gilt, was Kölz von allen Regenerationsverfassungen schreibt: Nur die «gering gewordene Legitimität der Restaurationsordnung, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Gewicht der liberalen Führer und die in den Versammlungen zutage getretene Volksstimmung machten ein solches Vorgehen möglich.»<sup>139</sup>

---

137 Vgl. Stauffacher (Anm. 41).

138 Hans Rudolf Stauffacher, Die liberale Verfassungsrevolution im Land Glarus von 1836, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus (Bd. 71), Glarus 1986. Digital abrufbar unter <https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=hvg-001:1986:71#14>. Stauffacher spricht zwar von «Verfassungsrevolution» sowie auch «Revolution der staatlichen Grundordnung», fällt dann aber doch wieder in den Begriff der «Totalrevision» zurück; entweder ist es ein Schluss, der nie richtig gezogen wird oder aber das Wort wird in einem umgangssprachlichen und nicht juristischen Sinne gebraucht (S. 26).

139 Kölz (Anm. 6), S. 220–221; vgl. auch Maissen (Anm. 4), S. 186.

Damit ist im Falle des Kantons Glarus letztlich das Ende des eidgenössisch-glarnerischen Macht-Patts gemeint, wie es seit der Reformation bestanden hatte.<sup>140</sup> Auf glarnerischer Ebene hatte die katholische Minderheit trotz ihren verbrieften Vorrechten längst schon bedeutend an Anzahl und Einfluss verloren; im Jahre 1837 machten sie gerade noch 11.5% der Bevölkerung aus.<sup>141</sup> Da sie zudem den traditionellen Erwerbszweigen des Solddienstes und der Landwirtschaft nachgingen, lag auch das wirtschaftliche Gewicht fast ausschliesslich auf Seiten der Reformierten, welche sich dem Handwerk, dem Kleingewerbe und der noch jungen Textilindustrie widmeten.<sup>142</sup> Es ist kein Zufall, dass deren herausragendste Persönlichkeiten fast immer Fabrikantenfamilien entstammten, dass ihr liberaler Geist auf die Glarner Verfassung von 1836 übergang und dass diese Verfassung wiederum die Industrie und damit das Glarner Wirtschaftswunder entscheidend begünstigte.<sup>143</sup> Und wenngleich dieser Umstand für sich alleine genommen vielleicht noch nicht ausgereicht hätte, um die reformierte Mehrheit zur Revolution zu erkühnen, so tat dies die politische Entwicklung auf eidgenössischer Ebene. Dort nämlich hatte ab 1830 die Regeneration, welche im Gegensatz zur Reformation eine politische Bewegung war, den katholisch-konservativen Block als Schutzherr der katholischen Minderheit empfindlich geschwächt. Die traditionell katholischen Kantone Solothurn, Luzern und Freiburg gehörten zu den ersten, welche sich regenerierte und damit liberale Verfassungen gaben, während der Kanton Schwyz in diesen Jahren vollauf mit sich selbst und seinen inneren Unruhen beschäftigt war.<sup>144</sup> Damit war das Macht-Patt vollends gebrochen. Zu wenige katholisch-konservative Stände verblieben, um

---

140 Vgl. Wick (Anm. 23), S. 120.

141 Stauffacher (Anm. 137), S. 27–28.

142 Vgl. Kölz (Anm. 6), S. 277.

143 Vgl. Jacqueline Janser, «Im Takt der Maschinen» – Das Arbeitsrecht des Kantons Glarus im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Fabrikgesetzgebung, Diss. Universität St. Gallen (HSG), Zürich/St. Gallen 2010, S. 12.

144 Vgl. His (Anm. 1), Luzern (S. 80), Freiburg (S. 80f.), Solothurn (S. 81f.) und Schwyz (S. 86f.).

die reformiert-liberalen und neu auch katholisch-liberalen Stände aufzuwiegen. Im Frühling, welcher nun vollends nicht nur über Europa und über die Eidgenossenschaft, sondern auch das Land Glarus gekommen war, hatte der katholische Landesteil letzten Endes einem Schneeblock geglichen, der zwar hartnäckig sich gehalten hatte, jedoch nichts mehr für das Wetter um sich hatte beweisen können.

## 5. Schlusswort

Nach Auffassung des Verfassers ist es aber nicht damit getan, die Glarner Verfassungsrevolution als verspätete Regeneration stehen zu lassen. Vielmehr wurde durch diese Darstellung zu zeigen versucht, dass die Geschichte der Glarner Verfassungskrise ein «getreues Abbild der eidgenössischen Verhältnisse» war.<sup>145</sup> Aus verfassungsgeschichtlicher Sicht muss die Grundkonstellation des Konfliktes Assoziationen hervorrufen: Eine auf einem Vertrag basierende Staatsordnung, an welcher eine katholisch-konservative Minderheit gegen den auf eine stärkere Zentralisierung gerichteten Willen einer reformiert-liberale Mehrheit vergeblich festhalten wollte. Der Kanton Glarus wurde damit gewissermassen zum «Modellfall folgender staatlicher Umbrüche, als sich an der Einführung liberaler Verfassungen später auch in anderen Kantonen und 1847/48 auf Bundesebene konfessionelle Konflikte entzündeten.»<sup>146</sup> So gesehen steht die Glarner Verfassungsrevolution von 1836 weniger im Frühling der Regeneration, als vielmehr bereits in der hitzigeren Zeit des kurz darauf einsetzenden, rasch sich zuspitzenden Kulturkampfes.<sup>147</sup> Das Zeitgefühl war 1836 bereits ein anderes, nicht mehr die Aufbruchsstimmung jenes Juli 1830 mit seinen Volksaufmärschen und Freiheits-

---

145 Winteler (Anm. 61), S. 454–455.

146 Davatz (Anm. 26), S. 41.

147 Vgl. Josef Lang & Pirmin Meier, Kulturkampf – Die Schweiz des 19. Jahrhunderts im Spiegel von heute, Baden 2016.

bäumen, sondern ein vorsichtiges Vorantasten und Abwägen. Immerzu die Angst einer Einmischung seitens der Eidgenossenschaft, seitens der europäischen Mächte. Erst als die Liberalen sich ihrer Sache gewiss waren, schlugen sie zu, dann aber rasch und entschlossen. Manche spätere Aussage deutet gar auf eine gewisse Verlegenheit hin, wie wenn man sich alles etwas sauberer und würdiger gewünscht hätte. So nannte der Gesandte des Kantons Glarus an der Tagsatzung zu deren Gewährleistung die Einführung der Verfassung «ein nothwendiges Uebel», aber «es habe einmal dieses statt finden müssen».<sup>148</sup> – Die Parallelen sind erstaunlich. Nicht zu Unrecht ist daher die Glarner Verfassungskrise als ein «vorweggenommener glarnerischer Sonderbundskrieg» bezeichnet worden.<sup>149</sup> Was später auf gesamteidgenössischer Ebene stattfinden sollte, wurde hier im Kleinen vorgemacht – mitsamt des notwendigen «revolutionären Aktes», um aus der Vertragssituation auszubrechen, und der etwas stiefmütterlichen Behandlung dieses «Geburtsfehlers» seitens der Rechts- und Geschichtswissenschaft.<sup>150</sup> Wie Stefan G. Schmid schreibt, konnte einzig «die starke demokratische Legitimation der vom Volk als verfassungsgebender Gewalt (*pouvoir constituant*) angenommenen Kantonsverfassungen [...] diesen revolutionären Vorgang» rechtfertigen.<sup>151</sup> Im Kanton Glarus kam diese Legitimation von der Landsgemeinde. Zum letzten Mal hatte sich im Ring jene vormoderne und unumschränkte Machtfülle der Landsgemeinde entfaltet, hatte ein Vertragsverhältnis einseitig gebrochen und dabei einer widerrechtlichen Revolution den Anschein einer Totalrevision verliehen. Doch man

---

148 Zit. in *Glarner Zeitung* (Anm. 128), S. 155.

149 Davatz (Anm. 26), S. 41.

150 Vgl. insb. Felix Hafner, *Die Bundesverfassung von 1848 – Topographie des gelobten Landes?*, in: Adrian Hermann & Jürgen Mohn (Hrsg.), *Orte der europäischen Religionsgeschichte* (Bd. 6), Würzburg 2015.

151 Stefan G. Schmid, *Direkte Demokratie und dynamische Verfassung – Zum Wandel des Verfassungsverständnisses in der Schweiz im 19. Jahrhundert* (S. 23–52), in: René Roca & Andreas Auer (Hrsg.), *Schriften zur Demokratieforschung* (Bd. 3) – *Wege zur direkten Demokratie in den schweizerischen Kantonen*, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 25.

lasse sich von den Begriffen nicht täuschen; Die Glarner Verfassungsrevolution von 1836 beschreibt die Mitte zwischen der Regeneration und dem Sonderbundskrieg. Den Sattel. Das ist mehr als nur eine Fussnote. Nach bald zweihundert Jahren hat dieses verdrängte und vergessene Kapitel der schweizerischen Verfassungsgeschichte seinen eigenen Platz im Fliesstext der grossen Darstellungen dieser Zeit verdient.